

## **5 Naturschutz und UVPG**

Die Verbrennungsanlage ist im Anhang 1 zum UVPG unter der folgenden Nummer aufgeführt:

7.19.2 „S“ standortbezogene Vorprüfung

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 10 t je Tag.

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung nach UVPG erforderlich.

### **Anlagen**

- Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG

# Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

**Vorhabensträger:** Cremare GmbH  
**Standort:** Carl-Friedrich-Benz-Straße 11

**47877 Willich** Tierkrematorium  
7.19.2 des UVPG

**Projektnummer:** 024-23

**erstellt durch:**



Dipl.-Ing. Michael Hintzen  
Umweltberatung

Beratender Ingenieur  
IK-Bau Nordrhein-Westfalen

Sachverständiger für  
Genehmigungsverfahren  
im Umweltbereich  
IHK Düsseldorf

Sternwartstraße 64  
40223 Düsseldorf

Telefon (02 11) 869 31 21  
Telefax (02 11) 167 56 08  
Mobil 0173 7 22 55 97

[hintzen@hintzen-umweltberatung.de](mailto:hintzen@hintzen-umweltberatung.de)  
[www.hintzen-umweltberatung.de](http://www.hintzen-umweltberatung.de)

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Michael Hintzen

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass .....</b>	<b>4</b>
1.1	Geplante Änderungen .....	4
1.1.1	Bestand .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1.1.2	Verbrennungsofen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1.1.3	Abluftbehandlung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1.1.4	Kühlraum .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1.1.5	Bauliche Änderungen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1.1.6	Änderung Emissionsbegrenzungen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1.2	Anlageneinstufung.....	5
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlage .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.....</b>	<b>12</b>
3.1	Merkmale des Vorhabens .....	12
3.2	Standort des Vorhabens.....	12
3.2.1	Nutzungskriterien (Nr. 2.1 Anhang 3 zum UVPG).....	12
3.2.2	Qualitätskriterien (Nr. 2.2 Anhang 3 zum UVPG).....	13
3.2.3	Schutzkriterien (Nr. 2.3 Anhang 3 zum UVPG).....	13
3.2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.1 Anhang 3 zum UVPG).....	15
3.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.2 Anhang 3 zum UVPG).....	16
3.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anhang 3 zum UVPG).....	17
3.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 Anhang 3 zum UVPG).....	17
3.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anhang 3 zum UVPG).....	19
3.2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anhang 3 zum UVPG).....	20
3.2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 Anhang 3 zum UVPG).....	22
3.2.3.8	Wasserschutzgebiete (Nr. 2.3.8 Anhang 3 zum UVPG) .....	23
3.2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anhang 3 zum UVPG) .....	24

3.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Nr. 2.3.10 Anhang 3 zum UVPG) ...	24
3.2.3.11	Denkmäler (Nr. 2.3.11 Anhang 3 zum UVPG) .....	24
3.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen .....	25
3.3.1	Schutzgut Boden .....	25
3.3.2	Schutzgut Wasser .....	25
3.3.3	Schutzgut Luft/Klima .....	25
3.3.4	Schutzgut Tiere .....	25
3.3.5	Schutzgut Pflanzen .....	25
3.3.6	Schutzgut Landschaft.....	26
3.3.7	Schutzgut Kultur-/Sachgüter .....	26
3.3.8	Schutzgut Mensch.....	26
3.3.9	Übersicht .....	27
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>28</b>
<b>5</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>29</b>
5.1	Ausschnitt Topografische Karte M 1:25.000 .....	29
5.2	Übersichtskarte FFH-Gebiete M 1:50.000.....	29
5.3	Naturschutzgebiete M 1:50.000 .....	29
5.4	Landschaftsschutzgebiete M 1:50.000.....	29
5.5	Alleenkataster M 1:50.000.....	29
5.6	gesetzlich geschützte Biotope M 1:50.000 .....	29
5.7	Wasserschutzgebiete M 1:25.000 .....	29

## 1 Anlass

Die Firma Cremare Tierkrematorien GmbH betreibt am Standort Carl-Friedrich-Benz-Straße 11 in 47877 Willich, Gemarkung Willich, Flur 39, Flurstück 527 ein Tierkrematorium.

Die Anlage hat eine Kapazität von < 50 kg Tierkörper pro Stunde und wurde mit Bescheid vom 10.08.2011, Az.: 66/3, durch den Kreis Viersen genehmigt. Eine wesentliche Änderung erfolgte mit Genehmigungsbescheid vom 07.08.2014, Az.: 66/3-Wi-Infinitas, durch den Kreis Viersen. Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG beinhaltet auch eine Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 Nummer b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Verbrennungsanlage                    DE 05 166 0171 05

### 1.1 Geplante Änderungen

#### 1.1.1 Bestand

Die Betriebszeit bleibt unverändert:

Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr

#### 1.1.2 Verbrennungsöfen

Der ursprünglich geplante Verbrennungsöfen mit einer Verbrennungskapazität von 100 kg/h wird durch einen neuen Verbrennungsöfen mit 2 Hauptbrennkammern und 2 Nachbrennkammern ersetzt. Die Verbrennungskapazität der Öfen 1 + 2 beträgt zusammen unverändert 100 kg/h.

- Neuer Verbrennungsöfen

#### 1.1.3 Abluftbehandlung

Die Abluftbehandlung wird umgebaut.

- Änderung der Abluftbehandlung, der Kühlturm mit Wassereindüsung entfällt.
- Der vorhandene Schornstein wird um 2 m auf 12 m verlängert und entspricht der Mindesthöhe gemäß TA Luft 2021 und der VDI 3781 Blatt 4.
- Zwei neue Bypässe.

#### 1.1.4 Kühlraum

Das Kühlraumvolumen wird vergrößert, durch die Aufstellung einer weiteren Kühlzelle im vorhandenen Gebäude.

- Änderung der Position von Kühlraum 2. Das Gesamtvolumen der beiden Kühlräume beträgt unverändert 43 m<sup>3</sup>

### **1.1.5 Bauliche Änderungen**

#### Änderungen

- Erhöhung des Schornsteins auf 12 m.
- Es wird eine neue Kühlzelle in der neuen Ofenhalle errichtet.
- Der Rückkühler wird auf dem Dach des Anbaus der Ofenhalle positioniert.

### **1.2 Anlageneinstufung**

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Anhang der 4. BImSchV unter den folgenden Nummern aufgeführt.

7.12.1.2 „G“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag.

7.12.2 „G“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern.

Die Verbrennungsanlage ist zudem im Anhang 1 zum UVPG unter der folgenden Nummer aufgeführt:

7.19.2 „S“ standortbezogene Vorprüfung

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von weniger als 10 t je Tag.

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung nach UVPG erforderlich.

Die Lageranlage (Kühlraum) ist nicht im Anhang 1 zum UVPG aufgeführt.

## 2 Gesetzliche Grundlage

Grundlage der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 12.12.2019.  
Auszüge:

### § 7 Prüfung bei Neuvorhaben

*(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.*

*(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.*

*(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.*

*(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.*

*(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.*

*(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.*

*(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.*

#### **§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben**

*(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn*

- 1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder*
- 2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.*

*Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Wird ein Vorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht oder überschritten wird.*

*(2) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben*

- 1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder*
- 2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.*

*Wird ein Städtebauprojekt oder eine Industriezone nach Anlage 1 Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 geändert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass allein durch die Änderung der Größen- oder Leistungswert nach Satz 1 Nummer 1 oder der Prüfwert nach Satz 1 Nummer 2 erreicht oder überschritten wird.*

*(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1*

- 1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder*
- 2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.*

*Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.*

*(4) Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.*

*(5) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.*

Die Beurteilung der Frage ob eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist, erfolgt durch Anwendung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

### **Anlage 3**

*Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.*

#### **1 Die Merkmale der Vorhaben**

*1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,*

*1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,*

*1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,*

*1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,*

*1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,*

*1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:*

*1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,*

*1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,*

*1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.*

#### **2. Standort der Vorhaben**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

*2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),*

*2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),*

*2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

*2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,*

*2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,*

*2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,*

*2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,*

*2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,*

*2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.*

### *3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen*

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

*3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,*

*3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,*

*3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,*

*3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,*

*3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,*

*3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,*

*3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern*

### **3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die nachfolgenden Hinweise auf die Nummerierung der Kriterien beziehen sich auf den Anhang 3 Nr. 2.3 zum UVPG. Das Vorhaben wird anhand der jeweiligen Kriterien bewertet.

#### **3.1 Merkmale des Vorhabens**

Nur für allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, hier nicht zutreffend.

#### **3.2 Standort des Vorhabens**

##### **3.2.1 Nutzungskriterien (Nr. 2.1 Anhang 3 zum UVPG)**

Der Bebauungsplan Nr. 81 W „Münchheide IV“ vom 14.08.2007 weist für den Vorhabenstandort ein Gewerbegebiet (GE) aus.

Es handelt sich um einen bestehenden Betriebsstandort. Der Anbau an das vorhandene Gebäude wird auf einer bereits befestigten Fläche errichtet. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

Die nächsten Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich in südöstlicher Richtung im Gewerbegebiet und sind über 150 m entfernt.

Die im Westen, Süden und Osten angrenzenden Grundstücke sind ebenfalls Gewerbebetriebe. Im Norden befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche.

Das Landschaftsbild ist in dem Bereich der Anlage durch vorhandenen Gewerbegebäude auf dem eigenen Grundstück und den Nachbargrundstücken visuell vorbelastet. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Es handelt sich um eine Anlage mit geringen Auswirkungen auf die Umgebung. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben und einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar.

Eine Störung der ökologischen Empfindsamkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete wie Gewerbebetriebe, Wohnbebauung, insbesondere Siedlungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen, Verkehrsanlagen sowie von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung durch die betrachtete Anlage ist nicht zu erwarten.

### **3.2.2 Qualitätskriterien (Nr. 2.2 Anhang 3 zum UVPG)**

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes.

Sämtliche mit der Kremierung der Tierkörper verbundenen Tätigkeiten finden in dem Gebäude statt. Mit wassergefährdenden Stoffen wird nicht umgegangen. Die Lagerung der Tierkörper erfolgt, wenn erforderlich, in geschlossenen Behältern oder Säcken im Kühlraum der Anlage. Die Bodenflächen auf dem Betriebsgelände sind befestigt. Bodenerosionen und ein Eintrag gefährlicher Stoffe in den Boden sind nicht zu besorgen. Gleiches gilt für Grund- und Oberflächenwasser. Im Umfeld der Anlage werden keine besonderen Anforderungen an die Luftqualität gestellt (z.B. Kurgebiete), die durch den Betrieb der Anlage beeinflusst werden könnten. Eine Beeinträchtigung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft im näheren Umfeld der Anlage kann ausgeschlossen werden.

### **3.2.3 Schutzkriterien (Nr. 2.3 Anhang 3 zum UVPG)**

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Die Informationen zu den Schutzgütern wurden zudem aus dem Informationssystem des Landesumweltamtes NRW entnommen.

Das Beurteilungsgebiet ist so groß zu wählen, dass Auswirkungen durch betriebsbedingte Emissionen darüber hinaus auszuschließen sind.

Gemäß Nummer 4.6.2.5 TA Luft wäre das Beurteilungsgebiet auf einen Kreis mit dem Radius des 50-fachen der Schornsteinhöhe begrenzt. Beträgt die Schornsteinhöhe weniger als 20 m ist das Beurteilungsgebiet ein Kreis mit einem Radius von 1 km. Die Schornsteinhöhe beträgt 12 m.

Luftverunreinigende Stoffe werden unterhalb des Bagatellmassenstroms emittiert. Mit relevanten Geruchsemissionen ist nicht zu rechnen. Die Festsetzung des Beurteilungsgebiets auf einen Radius von 1 km erfüllt daher für luftgetragene Schadstoffe auf jeden Fall die Anforderungen.

Mit Schallemissionen ist in geringem Umfang zu rechnen. Bei einer Entfernung von 1 km haben diese aber keine Auswirkungen mehr.

Auswirkungen die durch Betriebsstörungen hervorgerufen werden könnten, sind bei einer Entfernung von 1 km ebenfalls zu vernachlässigen.

Weitere Wirkungspfade die hinsichtlich der Umweltverträglichkeit zu beachten wären, liegen nicht vor. Das Beurteilungsgebiet wird auf einen Kreis mit einem Radius von 1 km festgelegt.

### 3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.1 Anhang 3 zum UVPG)

Im näheren Umfeld des Betriebsgeländes sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Bezeichnung ID	Entfernung	Richtung
keine		



Abbildung FFH- und Vogelschutzgebiete

Eine Beeinflussung der FFH- und Vogelschutzgebiete durch die Anlage kann aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

### 3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.2 Anhang 3 zum UVPG)

Im näheren Umfeld des Betriebsgeländes sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Bezeichnung ID	Entfernung	Richtung
keine		

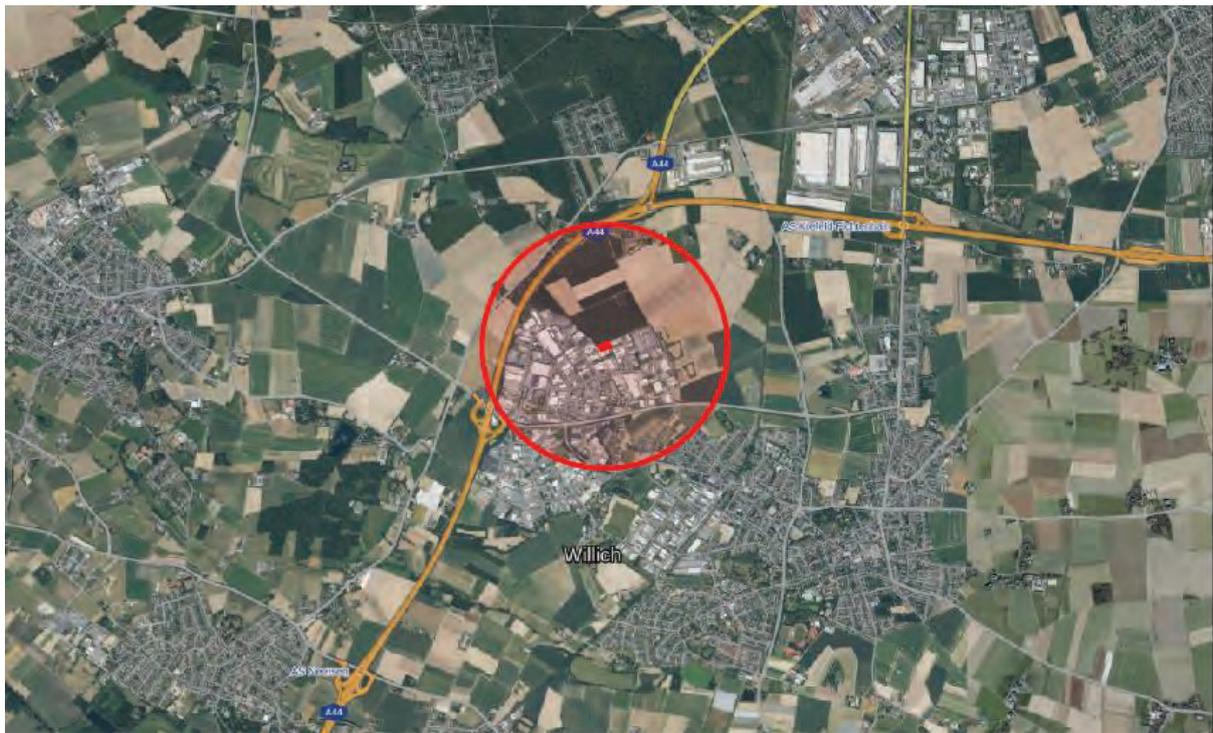


Abbildung Naturschutzgebiete

Eine Beeinflussung von Naturschutzgebieten durch die Anlage kann ausgeschlossen werden.

### 3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anhang 3 zum UVPG)

Im Einflussgebiet der Anlage befinden sich keine Nationalparke.

### 3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 Anhang 3 zum UVPG)

Im Informationssystem des Landesumweltamtes NRW sind verschiedene Landschaftsschutzgebiete im Umkreis der Anlage verzeichnet.

Bezeichnung ID	Entfernung	Richtung
LSG-4705-0002 LSG-Muenchheide	610 m	Süden
LSG-4704-0004 LSG-Anrather Bach/Holterhoeft	930 m	Norden



Abbildung Landschaftsschutzgebiete



#### spezifische Schutzziele

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Niederungsbereiches, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Niederungsbereiches und des Fließgewässers "Drevenacker Landwehr" mit einem ausgeprägten Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünland, mit z.T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen, kleineren Laubmischwäldern und Röhrichten sowie den Landwehren wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung und Entwicklung des gut strukturierten zusammenhängenden Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Biotopverbund,

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaftsraumes, einschließlich des Schutzes der historischen Anlagen Sorgfliet, Haus Isselhorst, Issel-Kanal und z. T. bewaldeten Landwehren mit gliedernden Gehölzstrukturen und Grabenanlagen und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild,

c) wegen der besonderen Bedeutung der vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen, typisch niederrheinischen Kulturlandschaft für die Naherholung.

Ein Einfluss der Anlage auf die unter 1 genannten Schutzziele kann ausgeschlossen werden, da von der Anlage keine relevanten Emissionen (alle unterhalb des Bagatellmassenstroms) oder Lärm ausgehen. Eine Beeinträchtigung der unter 2 und 3 genannten Schutzziele trifft ebenfalls nicht zu, da es sich um eine teilweise bestehende Anlage, mit geringer Bauhöhe, in einem visuell industriell vorgeprägten Umfeld handelt.

Eine Beeinflussung der Landschaftsschutzgebiete durch die Anlage kann ausgeschlossen werden.

#### **3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anhang 3 zum UVPG)**

Im Informationssystem des Landesumweltamtes NRW sind keine Naturdenkmale im näheren Umkreis der Anlage verzeichnet.

Eine mögliche Schädigung von Bäumen ist unter Berücksichtigung der Entfernung ausschließlich durch Luftschadstoffe grundsätzlich denkbar. Die Emissionen liegen alle unterhalb des Bagatellmassenstroms. Bei einer Entfernung von > 1 km ist die Verdünnung zudem so stark, dass keine Schädigungen an den Bäumen denkbar sind.

Eine Beeinflussung der Naturdenkmale durch die Anlage kann ausgeschlossen werden.

### 3.2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anhang 3 zum UVPG)

Im Informationssystem des Landesumweltamtes NRW sind keine geschützte Landschaftsbestandteile im näheren Umkreis der Anlage eingetragen. Folgende Alleeen sind im Einwirkungsbereich der Anlage verzeichnet.

Bezeichnung ID	Entfernung	Richtung
AL-VIE-0024 Lindenallee an der Aachener Straße	840 m	Norden
AL-VIE-0106 Platanenallee an der Straße "Stahlwerk Becker"	1.050 m	Süden
AL-VIE-0101 Gießerallee	1.300 m	Süden
AL-VIE-0104 Gießerallee	1.450 m	Süden
AL-VIE-0105 Lindenallee an der Schmelzerstraße	1.500 m	Süden

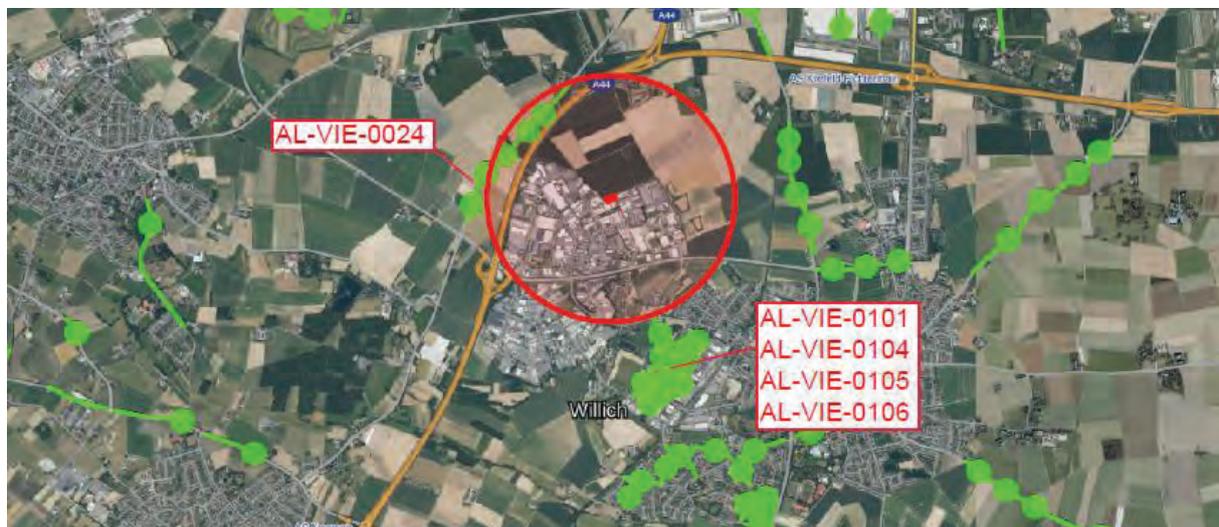


Abbildung Alleen

Zu den allgemein verbotenen Handlungen in geschützten Landschaftsbestandteilen gehören vor allem bauliche Maßnahmen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, die Störung von wildlebenden Tieren, das Einbringen fremder Pflanzen und Tiere sowie das Abladen von Abfällen.

Der Betrieb der Tierkrematorien in über 0,84 km Entfernung hat, auch im Falle von Betriebsstörungen, keinen Einfluss auf die Schutzziele des geschützten Landschaftsbestandteils oder der Alleen. Mit relevanten Emissionen ist während des Betriebs nicht zu rechnen.

Eine Beeinflussung von geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen durch die Anlage kann ausgeschlossen werden.

### 3.2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 Anhang 3 zum UVPG)

Im Umkreis der Anlage befinden sich verschiedene gesetzlich geschützte Biotope.

Bezeichnung ID	Entfernung	Richtung
Diverse	> 3,6 km	

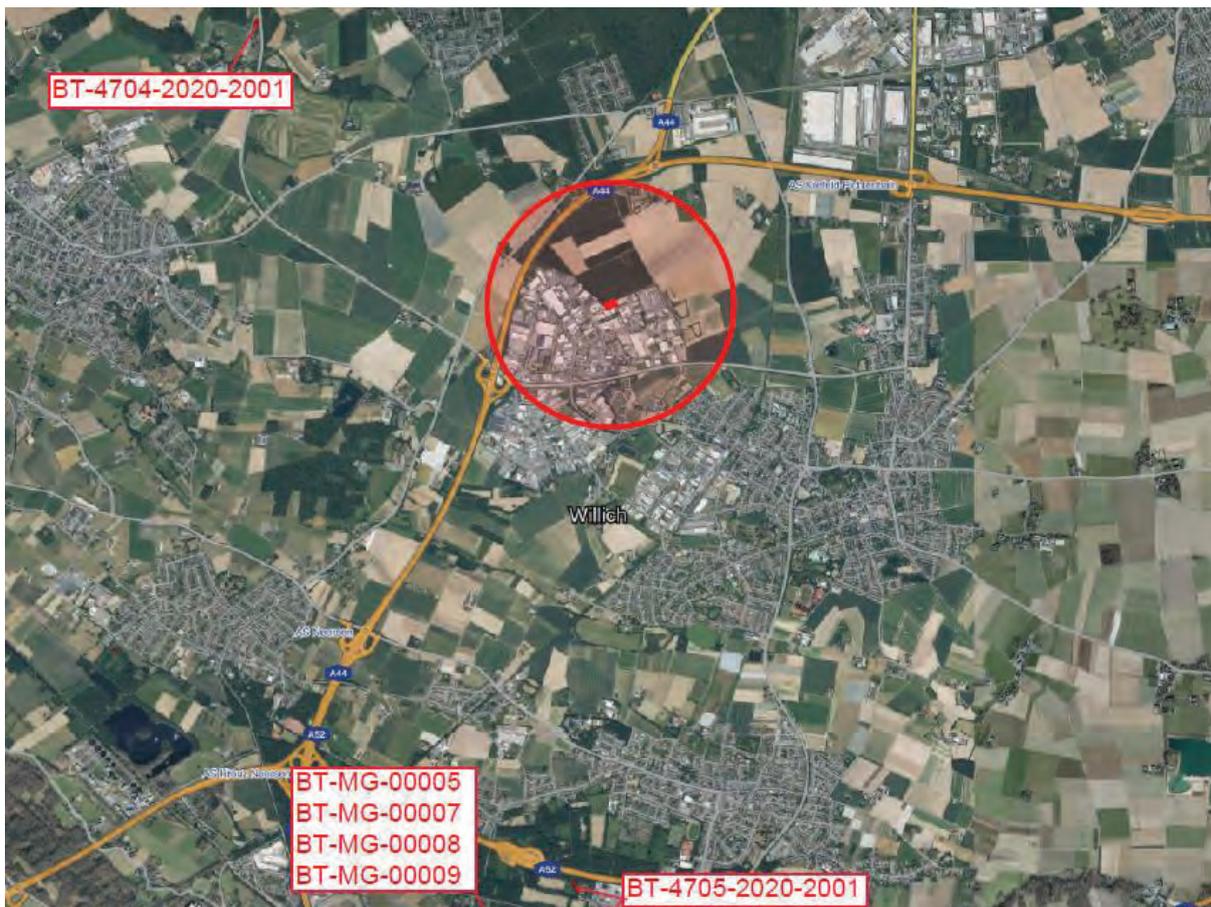


Abbildung gesetzlich geschützte Biotope

Die gesetzlich geschützten Biotope sind alle mehr als 3,6 km von der Anlage entfernt und außerhalb des Einwirkungsbereiches.

Emissionen in die Luft liegen alle unterhalb des Bagatellmassenstroms und haben aufgrund der relativ großen Entfernung keinen Einfluss auf die Biotope. Emissionen in das Wasser sind aufgrund der Art des Anlagenbetriebs nicht zu erwarten. Eine Beeinflussung der gesetzlich geschützten Biotope durch die Anlage kann aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

### 3.2.3.8 Wasserschutzgebiete (Nr. 2.3.8 Anhang 3 zum UVPG)

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das nächste Wasserschutzgebiet Forstwald Zone 3B befindet sich in nördlicher Richtung in ca. 145 m Entfernung. Die Zone 3A ist über 1,7 km entfernt.

Das nächste Überschwemmungsgebiet ist über 12 km entfernt.

Bezeichnung ID	Entfernung	Richtung
WSG Forstwald Zone 3B	145 m	Norden



Abbildung Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

In der Anlage nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Ein Einfluss auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach WHG kann ausgeschlossen werden.

### **3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anhang 3 zum UVPG)**

Die Umweltqualitätsnormen beziehen sich vor allem auf Luft- und Wasserschadstoffe sowie auf Lärm.

Im Beurteilungsgebiet der Anlage befinden sich keine entsprechenden Gebiete (z.B. Luftreinhalteplan).

### **3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Nr. 2.3.10 Anhang 3 zum UVPG)**

Die Anlage befindet sich im Außenbereich. Die nächste geschlossene Wohnbebauung der Stadt Willich ist knapp 1 km entfernt. Auch im weiteren Umkreis der Anlage befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Der Vorhabensstandort ist seit Jahrzehnten als gewerbliche Nutzfläche erschlossen. Innerstädtische Bereiche mit hoher Bevölkerungsdichte sind aus raumplanerischer Sicht durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die bestehende Anlage hat keine Auswirkungen auf die raumplanerischen Ziele.

### **3.2.3.11 Denkmäler (Nr. 2.3.11 Anhang 3 zum UVPG)**

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Am Standort selber befinden sich keine Denkmäler.

Grundsätzlich sind Schädigungen von Bausubstanz durch Luftschadstoffe nicht auszuschließen. Die Emissionen liegen unterhalb des Bagetellmassenstroms und haben insbesondere in diesen Entfernungen keinen Einfluss auf die vorhandenen Baudenkmäler.

Beim Betrieb der Anlage ist nicht mit relevanten Erschütterungen zu rechnen.

Baumaßnahmen, Erschütterungen, für die Bausubstanz relevante Schadstoffemissionen oder ähnliches finden nicht statt, so dass eine Beeinflussung der Bau- und Bodendenkmäler durch die Anlage ausgeschlossen werden kann.

### **3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen**

#### **3.3.1 Schutzgut Boden**

Durch die Änderungen des Tierkrematoriums sind keine Eingriffe in den Boden erforderlich. Sämtliche mit der Kremierung der Tierkörper verbundenen Tätigkeiten finden in dem Gebäude statt. Mit wassergefährdenden Stoffen wird nicht umgegangen. Die Lagerung der Tierkörper erfolgt, wenn erforderlich, in geschlossenen Behältern oder Säcken im Kühlraum der Anlage. Ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden kann ausgeschlossen werden. Einträge von Luftschadstoffen in den Boden sind auszuschließen, da keine relevanten Emissionen entstehen.

#### **3.3.2 Schutzgut Wasser**

Sämtliche mit der Kremierung der Tierkörper verbundenen Tätigkeiten finden in dem Gebäude statt. Mit wassergefährdenden Stoffen wird nicht umgegangen. Die Lagerung der Tierkörper erfolgt, wenn erforderlich, in geschlossenen Behältern oder Säcken im Kühlraum der Anlage. Ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser kann ausgeschlossen werden. Einträge von Schadstoffen in das Abwasser bzw. Niederschlagswasser sind auszuschließen, da beim Verbrennungsprozess kein Abwasser entsteht, alle Tätigkeiten in den Hallen stattfinden und die Spül- und Reinigungswässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

#### **3.3.3 Schutzgut Luft/Klima**

Die Abluft des Verbrennungsofens wird erfasst und über eine Filteranlage geleitet. Die beim Betrieb der Anlage entstehen Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen liegen unterhalb des Bagatellmassenstroms.

#### **3.3.4 Schutzgut Tiere**

Die Anlage befindet sich an einem gewerblich vorgeprägten Standort. Die Abstände zu den jeweiligen Schutzgebieten sind so groß, so dass Auswirkungen auf dort vorhandene schützenswerte Tiere ausgeschlossen werden können.

#### **3.3.5 Schutzgut Pflanzen**

Die Anlage befindet sich an einem gewerblich vorgeprägten Standort. Die Abstände zu den jeweiligen Schutzgebieten sind so groß, so dass Auswirkungen auf dort vorhandene schützenswerte Pflanzen ausgeschlossen werden können.

### **3.3.6 Schutzgut Landschaft**

Bauliche Maßnahmen sind zur Änderung des Tierkrematoriums nur in geringem Umfang innerhalb des Gebäudes erforderlich. Die bestehende Anlage fügt sich visuell in die vorhandene Bebauung ein. Insbesondere aufgrund der Entfernung und der Schutzziele, sind Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch den Betrieb der Anlage auszuschließen.

### **3.3.7 Schutzgut Kultur-/Sachgüter**

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter befinden sich in relativ großen Entfernungen zu der Anlage. Bei der Betriebsweise der Anlage können Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

### **3.3.8 Schutzgut Mensch**

Wohnnutzungen im Gewerbegebiet sind über 150 m entfernt. Die nächste geschlossene Wohnbebauung ist über 1 km entfernt. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe werden durch geeignete Filteranlagen so gering wie möglich gehalten und liegen insgesamt unterhalb der Bagatellmassenströme. Die durch Lieferverkehr und den Betrieb der Anlage verursachten Lärmemissionen sind zu vernachlässigen. Erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen können beim Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden.

### 3.3.9 Übersicht

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Kapitel 3.1 und 3.2 in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter dargestellt.

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität</b>
Boden	keine	unerheblich
Wasser	keine	unerheblich
Luft/Klima	keine	unerheblich
Tiere	keine	unerheblich
Pflanzen	keine	unerheblich
Landschaft	keine	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	keine	unerheblich
Mensch	keine	unerheblich

## 4 Zusammenfassung

Für die Änderung des Tierkrematoriums mit Änderung der Abluftreinigung und Vergrößerung des Kühlraumvolumens der Firma Cremare GmbH am Standort Willich, wurde ein Änderungs-genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG gestellt.

Die Tierkrematorien sind im Anhang II zum UVPG aufgeführt. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG durchzuführen.

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung, mit einer überschlägigen Untersu-chung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Beurteilung der Erheb-lichkeit, kann festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.



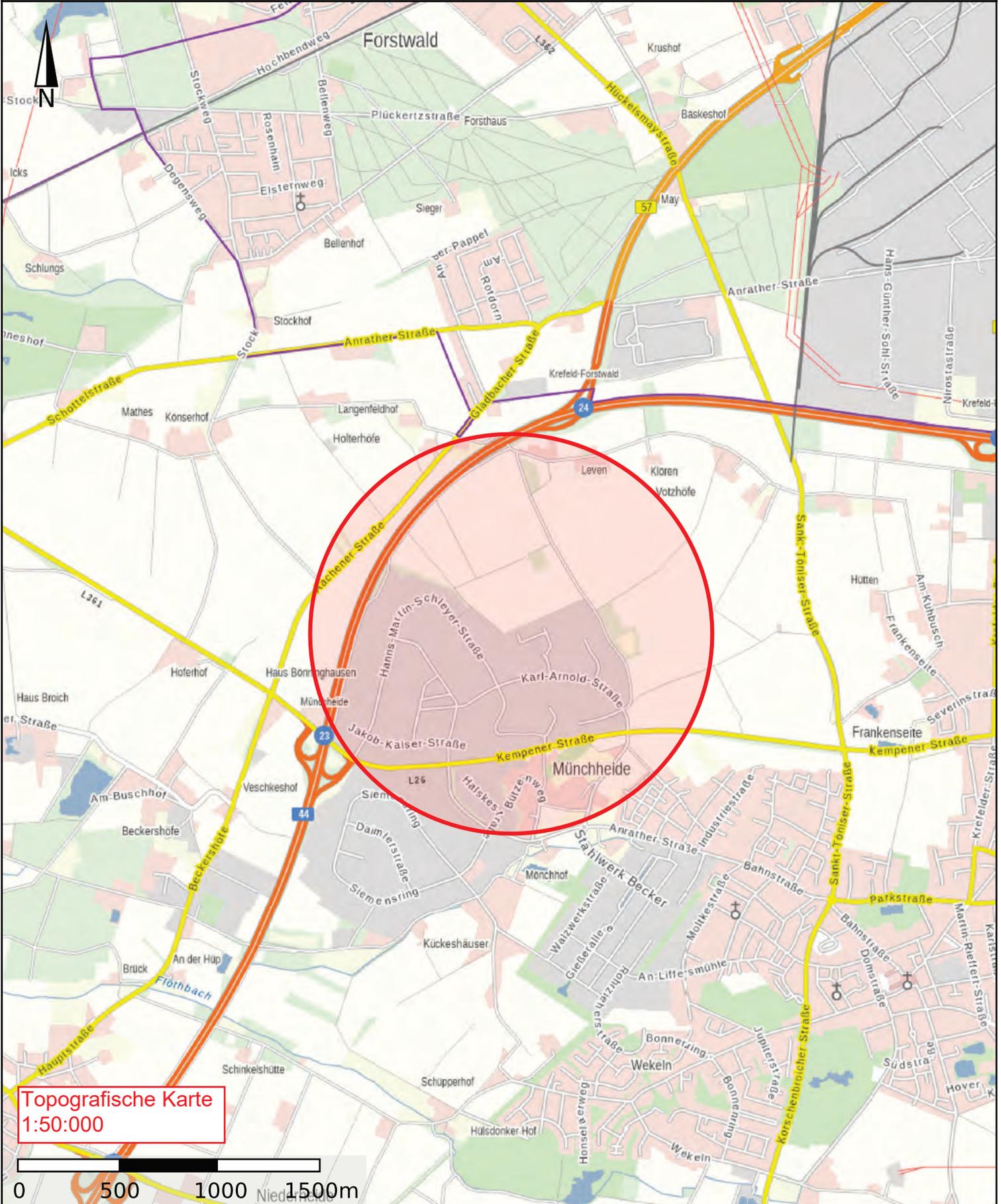
---

Düsseldorf, den 16.04.2025

Dipl.-Ing. Michael Hintzen  
öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Genehmigungsverfahren  
im Umweltbereich

## **5 Anlagen**

<b>5.1 Ausschnitt Topografische Karte</b>	<b>M 1:25.000</b>
<b>5.2 Übersichtskarte FFH-Gebiete</b>	<b>M 1:50.000</b>
<b>5.3 Naturschutzgebiete</b>	<b>M 1:50.000</b>
<b>5.4 Landschaftsschutzgebiete</b>	<b>M 1:50.000</b>
<b>5.5 Alleenkataster</b>	<b>M 1:50.000</b>
<b>5.6 gesetzlich geschützte Biotope</b>	<b>M 1:50.000</b>
<b>5.7 Wasserschutzgebiete</b>	<b>M 1:25.000</b>



Topografische Karte  
1:50:000

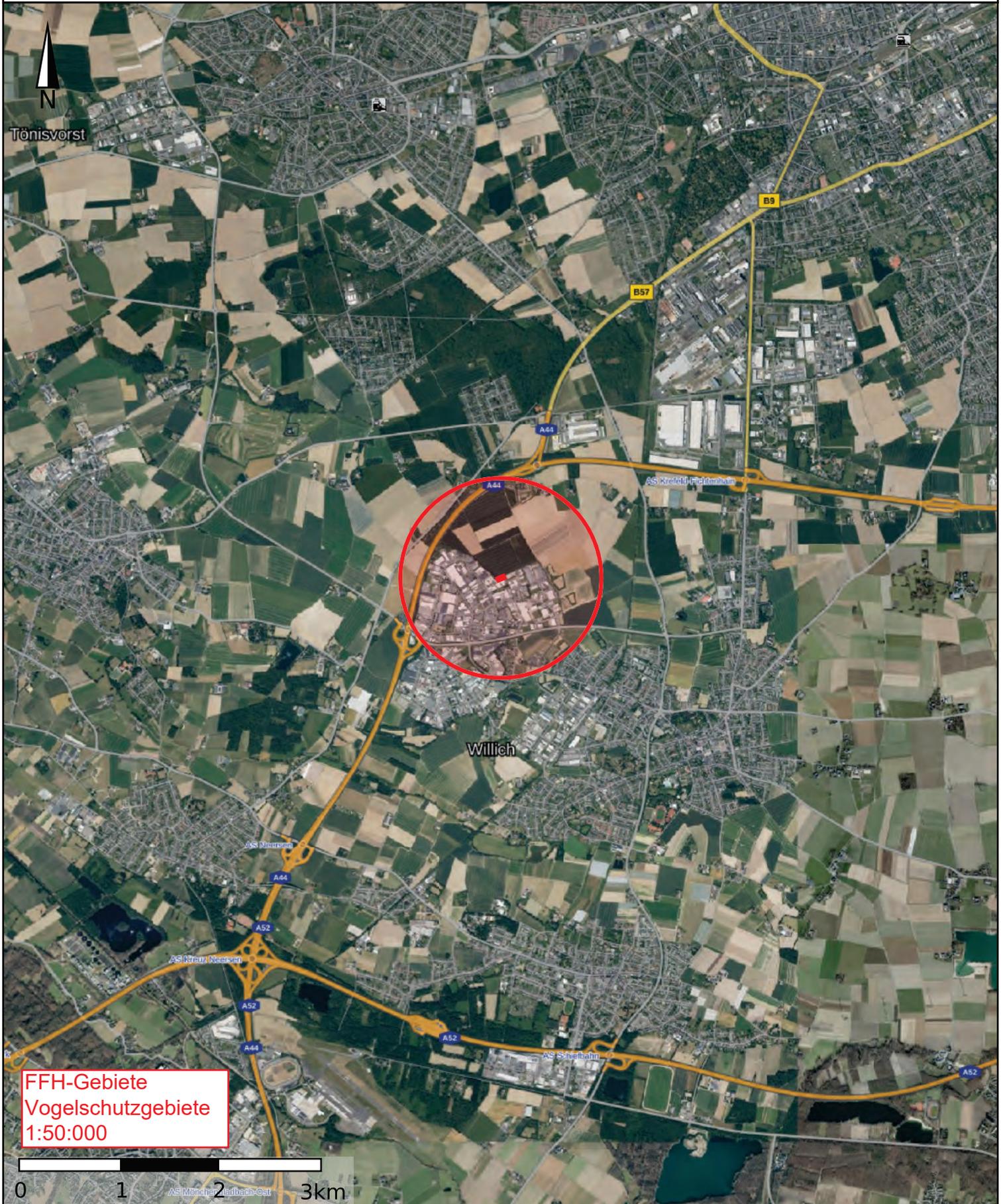
0 500 1000 1500m



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) am 23.12.2022 um 11:45 Uhr erstellt.



Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) am 23.12.2022 um 11:32 Uhr erstellt.



Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) am 23.12.2022 um 11:33 Uhr erstellt.



Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 23.12.2022 um 11:36 Uhr erstellt.



Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

